

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 31. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

zum Thema:

B-Pläne – wie geeignet ist das Instrument für die Stadtentwicklung in Marzahn-Hellersdorf?

und **Antwort** vom 18. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27074
vom 31. August 2026

über B-Pläne – wie geeignet ist das Instrument für die Stadtentwicklung in Marzahn-Hellersdorf?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Marzahn-Hellersdorf um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Wie viele B-Pläne befinden sich derzeit im Bezirk Marzahn-Hellersdorf in Bearbeitung?

Antwort zu 1:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Es befinden sich 138 Bebauungspläne im Bezirk Marzahn-Hellersdorf im Verfahren.“

Frage 2:

Wie viele davon wurden seit Mai 2023 vorbereitet, gestartet beziehungsweise eingeleitet, und um welche B-Pläne handelt es sich?

Antwort zu 2:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Seit dem Mai 2023 wurden folgende B-Pläne eingeleitet:

- 10-124 „Helene-Weigel-Platz West“,
- 10-127 „Achard-/Chemnitzer Straße“,

- 10-131 „Lindenstraße“,
- 10-133 „KGA Goldkörnchen“,
- 10-134 „KGA Elsenstraße“,
- 10-135 „Alt Mahlsdorf 24, 26“,
- 10-136 „Landsberger Allee/Hennickendorfer Weg“,
- 10-137 „John-Heartfield-Straße“.

Frage 3:

Wie viele B-Pläne wurden in diesem Zeitraum festgesetzt, und um welche handelt es sich?

Antwort zu 3:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Seit Mai 2023 wurden folgende B-Pläne festgesetzt:

- 10-80a „Grünfläche am Elsensee“ (Festsetzung Verordnung vom 20.07.23),
- XXIII-6i „Streusiedlung Mahlsdorf“ (Festsetzung Verordnung vom 28.01.25),
- XXI-20 „KGA "Am Kienberg“ (Festsetzung Verordnung vom 30.06.25),
- 10-15 „Heerstraße/Bergedorfer Straße“ (Festsetzung Verordnung vom 30.07.25),
- 10-86 „Chemnitzer Straße“ (Festsetzung Verordnung vom 13.05.26).“

Frage 4:

Wie viele B-Plan-Verfahren wurden bereits vor zehn Jahren begonnen, sind aber bis heute noch nicht festgesetzt?

Antwort zu 4:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Es befinden sich insgesamt 100 Bebauungsplanverfahren im Verfahren, die vor 2016 eingeleitet wurden.“

Frage 5:

Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Initiative – aus der BVV, der Eigentümerschaft, dem Bezirksamt oder der Stadtentwicklung selbst – bis zur Einleitung eines B-Plan-Verfahrens sowie von dessen Einleitung bis zur Festsetzung?

Antwort zu 5:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Ein reguläres Bebauungsplanverfahren dauert in Deutschland ca. 3 Jahre, kann in der Realität je nach Komplexität aber deutlich länger dauern. In Ballungsräumen wie Berlin oder anderen Großstädten liegen die tatsächlichen Bearbeitungszeiten oft bei 8 bis 10 Jahren.“

So auch im Bezirk Marzahn-Hellersdorf: Statistisch liegt die Bearbeitungsdauer bei ca. 9 Jahren.

Frage 6:

Welche Abstimmungen mit der Senatsverwaltung erfolgen jeweils vor dem Start eines B-Plan-Verfahrens? Ist der Einleitungsbeschluss des Bezirksamtes im Vorfeld mit dem Land abzustimmen, oder bedarf er dessen Zustimmung?

Antwort zu 6:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Vor Einleitung eines Bebauungsplanes erfolgt die Mitteilung der Planungsabsicht gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gemäß § 5 Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB).“

Kern dieser Abfrage ist die Prüfung, ob erhebliche Gesamtinteressen gemäß § 7 AGBauGB berührt oder beeinträchtigt sind.

Frage 7:

In wie vielen und welchen Fällen hat die Senatsverwaltung dem vom Bezirk dargestellten Interesse, eine abgestimmte Flächenentwicklung zu sichern, widersprochen und dadurch ein Verfahren gestoppt oder beeinflusst?

Antwort zu 7:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Grundsätzlich erfolgt vor Einleitung eines Bebauungsplanes die Mitteilung der Planungsabsicht gemäß § 5 AGBauGB gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung. Diese teilt ihre Bedenken und Hinweise im Rahmen dieser Abfrage mit.“

In den letzten 5 Jahren wurden dem Bezirk im Rahmen der Mitteilung der Planungsabsicht Bedenken gegen die Änderung der Planungsziele bei einem Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf eine Beeinträchtigung erheblicher Gesamtinteressen übermittelt (Bebauungsplanverfahren 10-94). Bei einem anderen Bebauungsplanverfahren (10-97) wurde gebeten, die Planungsziele im weiteren Verfahren kritisch zu prüfen.

Frage 8:

Gibt es aus Sicht der Senatsverwaltung und des Bezirks eine Einschätzung dazu, wie erfolgreich das Instrument B-Plan für die Stadtentwicklung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf? Welchen Änderungsbedarf gibt es?

Antwort zu 8:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Das Instrument des Bebauungsplanes ist zur nachhaltigen Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich. Es dient als gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Zulässigkeit von Bauvorhaben und berücksichtigt öffentliche und private Belange.

Durch die Bebauungspläne ist die geordnete städtebauliche Entwicklung beispielsweise von Wohngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, Verkehrsflächen sowie Grün- und

Sportanlagen möglich und es können Besonderheiten, die in der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind, rechtlich gewürdigt und festgeschrieben werden.“

Berlin, den 18.09.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen